

- 2 DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT**
Teilnahme von Beratern an Gesellschaf-
tersversammlungen einer GmbH
- 3 CARSTEN FENGLER**
Keine Entgeltfortzahlung bei Arbeits-
unfähigkeit wegen Hautentzündungen
infolge einer Tätowierung
- 4 ANGELA KOCH**
Restrukturierungen und deren arbeits-
rechtlichen Herausforderungen
- 5 KARSTEN KOCH**
Bau- und Mietrecht – Aktuell
- 6 DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT**
D&O-Versicherung und Masse-
erhaltungspflicht
- 7 KEVIN STEIN**
Online-Klageverfahren vor dem Amts-
gericht – Bürgerfreundlich? Nur auf
den ersten Blick.
- 8 CHRISTIN APITZ**
Neues zur Inhaltskontrolle bei Ehever-
trägen in Unternehmeherehen
- 9 JÜRGEN FELDMEIER**
GI/24: Neue Weichenstellung des EPA zur
Anspruchsauslegung – Harmonisierung
mit EPG und nationalen Gerichten
- 10 SILVIO WEISS**
Nachträgliche Vorlage der Schlussbilanz
bei Umwandlungen
- 11 ANJA HERRBACH**
Erste Frist für Kassenmeldepflicht
läuft Ende Juli aus
- 12 ANDREAS D. TRAPP**
Klassisches Ertragswertverfahren –
modifiziertes Ertragswertverfahren des
BGH – oder das Abschmelzungsmodell
des IDW?

Saxony goes International

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir haben Ihnen an dieser Stelle bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, dass wir unsere Sozietät gezielt verstärken konnten und nun seit etwas über einem Jahr Herrn Patentanwalt Jürgen Feldmeier zu den Partnern unserer Kanzlei zählen dürfen. Zusammen mit seinem Team der renommierten Münchener Patentanwaltskanzlei Prüfer & Partner, deren geschäftsführender Partner Herr Feldmeier ebenfalls ist, sorgt er dafür, dass wir Ihnen seither aus einer Hand nicht nur rechtliche Beratung, sondern auch und insbesondere tatkräftige Unterstützung im Hinblick auf ihre gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente, Designs und Marken) anbieten können. Dadurch können wir gemeinsam mit der Patentanwaltskanzlei Prüfer & Partner nahezu alle Branchen abdecken und Ihnen auch bei einer länderübergreifenden Produktstrategie zur Seite stehen.

Wenn ich Ihnen sage, dass das geistige Eigentum bei dem Vorstoß in internationale Märkte eine wesentliche Rolle spielt, dann dürfte ich Ihnen kaum etwas Neues erzählen. Die Wichtigkeit der Absicherung der eigenen geistigen Assets, die oftmals ja gerade den entscheidenden Wettbewerbsvorteil darstellen, kann dabei nicht oft genug betont werden. Ansonsten kann es schnell passieren, dass der so eingängige Markenname, den man auf den bisherigen Märkten durch teils hohe Marketingausgaben und/oder jahrelange Qualitätsarbeit etablieren konnte, plötzlich auf den neu zu erschließenden Märkten von einer anderen Firma für ein ähnliches Produkt verwendet wird. Dies führt nicht nur unmittelbar zu einem Hindernis bei einem dortigen Markteintritt, sondern kann in unserer globalisierten Welt im schlimmsten Fall auch zu einer Verwässerung der Marke auf Ihren bisherigen Märkten führen.

Weil wir in unserer täglichen Praxis immer wieder sehen, dass das Bewusstsein für Chancen und Risiken der internationalen Absatzmärkte fehlt, haben wir gemeinsam mit der Patentanwaltskanzlei Prüfer & Partner den

Sächsischen Patentrechtstag

ins Leben gerufen. Dort wollen wir Ihnen anhand unserer Erfahrungen auf den wichtigen internationalen Absatzmärkten USA, China, Japan und Südkorea die Chancen und Risiken in diesen Ländern in Bezug auf Ihr geistiges Eigentum näherbringen und Ihnen helfen, diese Märkte für sich zu erschließen. Die Veranstaltung ist kostenlos und findet in Kooperation mit der IHK Chemnitz und dem Industrieverein Sachsen 1828 e. V. am 21.10.2025 erstmalig statt. Eine Voranmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen finden Sie in der Veranstaltungsbeilage in dieser update.

Wir sind sicher, dass dieses Thema für viele Unternehmer gerade in Sachsen von großem Interesse ist und hoffen auf zahlreiche Teilnahme.

Ihr Team von SFSK.



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Teilnahme von Beratern an Gesellschafterversammlungen einer GmbH



Dr. iur. Michael Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung einschließlich flankierender Frage- und Stimmrechte stellen wesentliche Mitverwaltungsrechte dar. Die Gesellschafterversammlung ist nicht nur das höchste Organ der Gesellschaft, sondern während Gesellschafterstreitigkeiten auch Schauplatz persönlicher und rechtlicher Auseinandersetzungen.

Insbesondere in Streitfällen kommt der Mitwirkung von Beratern, namentlich Rechtsanwälten oder Steuerberatern, eine besondere Bedeutung zu. Dabei weicht der individuelle Gesellschafterwunsch mitunter von der Gesetzes- wie Satzungsanlage ab.

Nichtgesellschafter haben grundsätzlich kein eigenes Teilnahmerecht. Nach dem gesetzlichen Leitbild sind Mitverwaltungsrechte eines Gesellschafters indes keine höchstpersönlichen Rechte. Ein Gesellschafter kann sich daher vertreten lassen. In diesem Fall hat der Vertreter ein vom Gesellschafter abgeleitetes (aber kein eigenes) Teilnahmerecht inne. Freilich gilt dies nur, soweit die Satzung eine (rechtsgeschäftliche) Vertretung nicht ausschließt oder etwa auf Mitgesellschafter beschränkt. Vertretung heißt in diesem Falle aber auch Vertretung. Ist der Gesellschafter persönlich anwesend, ist für einen Vertreter neben ihm selbstverständlich kein Raum. Unzulässig ist es deshalb, wenn der Gesellschafter gemeinsam mit einem Rechtsanwalt in der Gesellschafterversammlung erscheint und diesen als seinen Vertreter vorstellt. In diesem Fall muss sich der Gesellschafter entscheiden, ob er oder sein Vertreter die Gesellschafterversammlung verlässt.

Anders als die von Gesetzes wegen zulässige Vertretung besteht hingegen kein Recht des Gesellschafters, sich durch den eigenen Rechtsanwalt in der Gesellschafterversammlung begleiten zu lassen. Gleichwohl ist die Teilnahme von Rechtsanwälten gängige Praxis. In der rügelosen Fortset-

zung der Gesellschafterversammlung trotz Begleitung eines Gesellschafters durch einen Rechtsanwalt liegt jedenfalls ein konkludenter Zustimmungsbeschluss über dessen Zulassung. Ein Anspruch des Gesellschafters auf Teilnahme des eigenen Beraters kann sich außerdem aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergeben. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gebietet eine Teilnahme insbesondere, wenn über bedeutsame Entscheidungen Beschluss zu fassen ist und dem Gesellschafter die erforderliche Sachkunde fehlt.

Gesellschaftsrechtlich schwieriger einzuordnen ist die Mitwirkung Dritter allerdings in Fällen, in denen die Satzung ausdrücklich die Teilnahme von und die Vertretung durch Dritte ausschließt. Jedoch hat die Zulassung Nichtteilnahmeberechtigter regelmäßig keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung.

Um Streit und eine mögliche (weitere) Eskalation der Gesellschafterversammlung zu vermeiden, sollte die Teilnahme von Beratern bestmöglich im Vorfeld der Gesellschafterversammlung abgestimmt, jedenfalls aber mit hinreichendem Vorlauf angekündigt werden.

Keine Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Hautentzündungen infolge einer Tätowierung

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 22.05.2025 (Az. 5 Sa 284a/24) deutlich gemacht, dass ein Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EntgFG dann schuldhaft handelt und keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall hat, wenn er in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt.

Der Sachverhalt war wie folgt:

Die als Pflegehilfskraft beschäftigte Klägerin ließ sich am Unterarm tätowieren. In der Folge entzündete sich die tätowierte Stelle. Die Klägerin wurde daraufhin für mehrere Tage krankgeschrieben. Die beklagte Arbeitgeberin lehnte die Entgeltfortzahlung für diesen Zeitraum ab. Die Klägerin führte aus, sie mache nicht Entgeltfortzahlung für den Tätowierungsvorgang geltend, sondern für eine davon zu trennende zeitlich nachfolgende Entzündung der Haut. Ihr sei kein Verschulden vorzuwerfen. Es habe sich ein sehr geringes Risiko, das nur bei 1-5 % der Fälle von Tätowierungen auftrete, verwirklicht. Tätowierungen seien als Teil der privaten Lebensführung geschützt und mittlerweile weit verbreitet. Die Arbeitgeberin entgegnete, die Klägerin habe bei der Tätowierung in eine Körperverletzung eingewilligt. Das Risiko einer sich anschließenden Infektion gehöre deshalb nicht zum normalen Krankheitsrisiko und könne dem Arbeitgeber nicht aufgebürdet werden.

Das ArbG wies die auf Entgeltfortzahlung gerichtete Klage ab, das LAG bestätigte das Urteil.

Das LAG begründete seine Berufungsentscheidung damit, dass die Klägerin zwar arbeitsunfähig krank war, sie habe die Arbeitsunfähigkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG aber verschuldet. Nach dieser Vorschrift handelt ein Arbeitnehmer immer dann schuldhaft, wenn er in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt. Die Klägerin musste bei Tätowierung damit rechnen, dass sich ihr Unterarm entzündet. Dieses Verhalten stelle einen groben Verstoß gegen ihr eigenes Gesundheitsinteresse dar. Die Klägerin selbst habe vorgetragen, in bis zu 5 % der Fälle komme es nach Tätowierungen zu Komplikationen in Form von Entzündungsreaktionen der Haut. Dies sei keine völlig fernliegende Komplikation. Bei Medikamenten werde eine Nebenwirkung als „häufig“ angegeben, wenn diese in mehr als 1 % aber weniger als 10 % der Fälle auftritt. Zudem sei die Komplikation in der Hautverletzung durch die Tätowierung selbst angelegt.

Dieses Urteil macht wieder deutlich, dass der Arbeitgeber eben nicht in allen Fällen einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet ist, Entgeltfortzahlung zu leisten.



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht



Restrukturierungen und deren arbeitsrechtlichen Herausforderungen

Leider stellt die aktuelle Wirtschaftslage viele Unternehmen vor die Herausforderung, ihre Betriebe an die geänderten Umstände anzupassen, d. h. Restrukturierungen durchzuführen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen.

Eine Restrukturierung kann verschiedenste Maßnahmen beinhalten, meist geht sie mit einem Personalabbau einher. Wichtig für eine erfolgreiche Restrukturierung ist, gleich zu Beginn einen Fahrplan mit den notwendigen Schritten für die einzelnen Phasen der Restrukturierung, bestehend aus

- Vorbereitungsphase,
- Informations-, Beratungs- und Verhandlungsphase, soweit ein Betriebsrat besteht und eine Betriebsänderung i.S. des § 111 BetrVG vorliegt und
- Umsetzungsphase

zu erstellen.

Das „A“ und „O“ einer erfolgreichen Umsetzung der Restrukturierung ist eine gute Vorbereitung. Die Vorbereitungsphase ist regelmäßig mit 1 bis 3 Monaten zu kalkulieren. In dieser Phase ist basierend auf einer Situationsanalyse ein unternehmerisches Konzept zu erstellen, das die erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen im Einzelnen beinhaltet. Diese Maßnahmen können z. B. sein:

- Änderungen der Betriebsorganisation,
- Schließung von Betriebsabteilungen,
- Einstellung der Produktion,
- Abbau einzelner Stellen bis hin zur
- Stilllegung des ganzen Betriebs oder von Betriebsteilen.

Diese Maßnahmen sind im Konzept mit ihren Auswirkungen auf das vorhandene Personal genau zu beschreiben. Über die notwendigen Maßnahmen ist eine unternehmerische Entscheidung des zuständigen Gremiums (Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) herbeizuführen.

Sind von den Restrukturierungsmaßnahmen Betriebe mit einem gewählten Betriebsrat betroffen, sind geplante Betriebsänderungen i. S. des § 111 BetrVG nach vorheriger rechtzeitiger und umfassender Unterrichtung mit dem Wirtschaftsausschuss und dem Betriebsrat zu beraten und ein Interessenausgleich herbeizuführen sowie ein Sozialplan zu schließen. Im Interessenausgleich ist niederzulegen, ob, wann und wie die Betriebsänderung durchgeführt wird. Der Sozialplan soll die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen, die den Arbeitnehmern in Folge der geplanten Betriebsänderung entstehen. In Sozialplänen werden zur Milderung bzw. zum Ausgleich der den Arbeitnehmern entstehenden Nachteile regelmäßig Abfindungen vereinbart. Gängig sind aber auch Transfermaßnahmen, wie das Angebot auf Durchführung einer Transferagentur nach § 110 SGB III oder das Angebot auf

Übertritt in eine Transfergesellschaft nach § 111 SGB III, um die Vermittlungsaussichten der betroffenen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt durch Hilfestellungen bei der Arbeitssuche in Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern.

Die Dauer der Informations-, Beratungs- und Verhandlungsphase ist ebenso von einer guten Vorbereitung abhängig. Bei unzureichender Information des Betriebsrates über die geplanten Maßnahmen und deren Folgen kann der Betriebsrat die Umsetzung der geplanten Maßnahmen hinauszögern. Kommt ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, muss die Einigungsstelle angerufen werden. Ohne den gescheiterten Versuch der Herbeiführung eines Interessenausgleichs in der Einigungsstelle kann die geplante Betriebsänderung nicht umgesetzt werden. Wird eine Betriebsänderung, ohne dass versucht wurde, über sie einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat herbeizuführen, durchgeführt, haben die Arbeitnehmer, die in Folge der Maßnahme entlassen werden oder andere wirtschaftliche Nachteile erleiden, Nachteilsausgleichsansprüche nach § 111 BetrVG.

Vor Ausspruch jeder einzelnen Kündigung sind eine Sozialauswahl unter den vergleichbaren Arbeitnehmern durchzuführen und Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf etwaigen freien Arbeitsplätzen zu prüfen.

In der Umsetzungsphase muss vor Ausspruch der Beendigungs- bzw. Änderungskündigungen bei der Bundesagentur für Arbeit eine Massentlassungsanzeige eingereicht werden, wenn die Betriebsänderung mit Entlassungen im Umfang der in § 17 Abs. 1 KSchG genannten Schwellenwerte innerhalb von 30 Kalendertagen einhergeht. In Betrieben mit Betriebsrat muss vor Erstattung der Massentlassungsanzeige das Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat gemäß § 17 Abs. 2 KSchG durchgeführt werden und der Betriebsrat muss vor Ausspruch jeder einzelnen Kündigung nach § 102 BetrVG angehört werden. Außerdem ist vor Ausspruch der Kündigungen zu prüfen, ob einzelne Arbeitnehmer einen Sonderkündigungsschutz, z.B. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem SGB IX, Schwangere nach dem MuSchG, Mitarbeiter in Elternzeit nach dem BEEG, Betriebsräte nach § 15 KSchG und Beauftragte nach verschiedenen Sondergesetzen unterliegen. Gegebenenfalls sind Anträge bei den zuständigen Behörden (z. B. Integrationsamt) auf Zustimmung zu den geplanten Kündigungen zu stellen und mit dem Ausspruch der Kündigung bis zur Erteilung der Zustimmung hinzuwarten.

In Betrieben mit Betriebsrat mindert eine Namensliste gemäß § 1 Abs. 5 KSchG erheblich das Risiko. Werden die von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer in einem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat namentlich bezeichnet, wird vermutet, dass die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist und die Sozialauswahl kann ebenso nur auf grobe Fehlerhaftigkeit gerichtlich überprüft werden.

Eine möglichst frühzeitige, qualifizierte Vorbereitung der Restrukturierung und deren Schritte vermeidet unnötige Verzögerungen und Fehler, die sich vor allem bei Kündigungen wirtschaftlich sehr nachteilig für das Unternehmen auswirken können.

Bau- und Mietrecht - Aktuell

Viel diskutiert aber nie rechtssicher entschieden ist die Frage, welche Geltungswirkung DIN-Normen haben. Grundsätzlich gilt im VOB/B-Vertrag als auch beim BGB-Vertrag, dass die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) geschuldet ist. Anerkannt ist der Empfehlungscharakter von DIN-Normen. Falsch ist jedoch die weit verbreitete Auffassung, dass jede Abweichung von der DIN einen Verstoß gegen die a.a.R.d.T. darstellt. Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom November 2024 klargestellt, DIN-Normen müssen sich bei ihrer Einführung in der Praxis noch bewähren. Folglich kann man ihnen schon rein dogmatisch nicht per se die Eigenschaft als a.a.R.d.T. zuschreiben. DIN-Normen können hinter den a.a.R.d.T. zurückbleiben, diese aber auch übertreffen. Insofern ist in jedem Einzelfall

zu prüfen, ob die jeweilige Norm den a.a.R.d.T. entspricht oder nicht. Ein Mangel liegt nur bei einem Verstoß gegen die a.a.R.d.T. vor. Im rechtlichen Sinne ist eine Werkleistung nur dann mangelfrei, wenn das Werk kumulativ die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den a.a.R.d.T. entspricht und darüber hinaus die vom Auftraggeber vorausgesetzte bzw. übliche Funktionstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweist.

DIN-Normen können hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, diese jedoch auch übertreffen, sie geben also per se nicht stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik wider.

Einem interessanten Fall hatte im April dieses Jahres das OLG Hamm zu entscheiden. Dort hatte ein Verbraucher eine Photovoltaikanlage nebst Batteriespeicher erworben, mithin einen Vertrag über einen Verbrauchsgüterkauf mit Montageverpflichtung geschlossen. Nach Montage und Inbetriebnahme nahm der Hersteller der Anlage eine Drosselung der Speicherkapazität des Batteriespeichers auf 70% der vereinbarten Kapazität vor. Dies begründete er mit einer Vorsichtsmaßnahme, um eventuelle Schäden (Brandgefahr) zu vermeiden. Auf entsprechende Klage des Käufers bestätigte das Gericht den vom Käufer erklärten Rücktritt vom Vertrag. Danach enthalte der Vertrag eine Beschaffenheitsvereinbarung, diese Vorgaben erfüllt der Batteriespeicher nach der vorgenommenen Kapazitätsreduzierung nicht mehr. Mithin liegt ein Mangel vor und dies nicht erst seit Vornahme der Drosselung, sondern bereits seit Gefahrenübergang, denn der Hersteller beruft sich selbst auf eine mögliche Brandgefahr.

Auch nachträgliche Eingriffe in die Kaufsache bzw. Leistung können einen Mangel begründen, wenn damit auf einen bereits bei Gefahrenübergang angelegten konstruktiven Mangel reagiert wird.

Ein bei Windstärke 7 bis 8 heruntergefallener Dachziegel beschäftigte das Landgericht Frankfurt am Main im Rahmen eines Regressverfahrens gegen einen Hausverwalter. Die dort geltend gemachte Haftung des Hausverwalters wurde vom Gericht unter Bezug auf § 836 Abs. 1 und § 838 BGB bestätigt. Den per Gesetz bestehenden Anscheinsbeweis zu Lasten des Verwalters konnte dieser nicht entkräften. Ein außergewöhnliches Naturereignis liege nach Auffassung des Gerichtes nicht vor. Von einem solchen ist erst bei Windstärken ab 13 Beaufort auszugehen. Grundsätzlich sind an die Überwachungsfristen eines Gebäudes hohe Anforderungen zu stellen, wie bereits der BGH in einem Urteil aus dem Jahr 1993 feststellte. Ein Verwalter eines Gebäudes muss grundsätzlich regelmäßige

Begehungen zumindest der Gebäudeteile vornehmen, diese müssen durch eine in Bausachen erfahrene Person durchgeführt oder begleitet werden. Durch den Baufachmann hat die Überprüfung im Rahmen des Möglichen zu erfolgen und muss alle Konstruktionselemente umfassen, bei welchen etwa auftretende Mängel zur Lösung von Gebäudeteilen führen können. Regelmäßig sollte über die Begehung ein Protokoll erstellt werden, dies bereits zu Beweis Zwecken.

Den Hausverwalter treffen hinsichtlich der Überwachung des Gebäudes bzw. der konstruktiven Gebäudeteile zur Vermeidung der Schädigung Dritter umfassende Pflichten.



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fach-
anwältin für Arbeitsrecht

D&O-Versicherung und Masseurhaltungspflicht

Die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife ist eine Kardinalpflicht, deren Verletzung zur Leistungsfreiheit eines D&O-Versicherers führen kann.

Wie das OLG Frankfurt mit vorläufig noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 05.03.2025 (Az. 7 U 134/23) klarstellt, ist die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife eine Kardinalpflicht, deren Verletzung den Schluss auf das Wissen von der Pflichtverletzung rechtfertigt. Dies kann zur Leistungsfreiheit des D&O-Versicherers führen.

Das OLG Frankfurt begründet seine Auffassung damit, dass die Pflichten zur Überwachung des Unternehmens, zur Insolvenzantragstellung sowie zur Masseurhaltung nicht trennscharf gegeneinander abgegrenzt werden können. Sie alle dienen dem einheitlichen Zweck, das Unternehmen und die Gläubiger zu schützen. So indizierten etwaige Wissensindizien bei Verstoß gegen eine dieser Pflichten zugleich die Wissenslichkeit der Verletzung der anderen Pflichten. Aus diesem Grund liege in dem Verstoß gegen das Masseschmälerungsverbot (§ 15b InsO, der frühere § 64 GmbHG a.F.), wonach Geschäftsleiter nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Unternehmens grundsätzlich keine Zahlungen mehr für diese vornehmen dürfen, auch gleichzeitig ein Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht.

Der Entscheidung liegt ein Fall zugrunde, in dem der frühere Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter auf Rückerstattung im Zeitpunkt der Insolvenzreife getätigten Zahlungen in Höhe von insgesamt ca. 100 TEUR in Anspruch genommen wurde, da dem Geschäftsführer die Insolvenzreife und damit das Zahlungsverbot bekannt war bzw. bekannt hätte sein müssen. Aufgrund dieser Wissenslichkeit verweigert die D&O-Versicherung dem ehemaligen Geschäftsführer nun den Deckungsschutz.

Das OLG Frankfurt hat die Auffassung des D&O-Versicherers bestätigt und klar festgestellt, dass der Geschäftsführer eine Kardinalpflicht verletzt habe, da er bei Eintritt der Insolvenzreife keinen Insolvenzantrag gestellt hat. Weiter stellt das Gericht fest, dass lediglich bei einer nur fahrlässigen Verkennung der Insolvenzreife bei nachfolgenden Verfügungen des Geschäftsführers nicht auf eine wissentliche Pflichtverletzung geschlossen werden kann. Sofern die materielle Insolvenz - wie hier - aber offensichtlich gewesen ist und die Zahlungen für den Geschäftsführer auch erkennbar nicht im Rahmen von Notgeschäftsführungsmaßnahmen erfolgt sind, lässt dies jedenfalls den Schluss auf einen wissentlichen Verstoß zu, so das Gericht.

Der BGH hat bereits 2021 festgestellt, dass die Einbeziehung von Ansprüchen aus § 64 S. 1 GmbHG a.F. (nunmehr § 15b InsO) in den Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung dem für den Versicherungsnehmer/Versicherten erkennbaren Zweck des Versicherungsvertrages entspricht. Schon von daher müssten an eine wissentliche Pflichtverletzung hohe Anforderungen gestellt werden. Im vorliegenden Fall des OLG Frankfurt ist die Revision zum BGH zugelassen; es wird erwartet, dass der BGH hier seine bisherige Rechtsprechung schärfen wird.

Sollte der BGH diese Rechtsauffassung bestätigen, wird dies wohl das Ende des Versicherungsprodukts „D&O-Versicherung“ einläuten. Denn Hauptmotivation zum Abschluss einer D&O-Versicherung für Geschäftsführer und Vorstände ist die Absicherung einer etwaigen Inanspruchnahme durch einen Insolvenzverwalter wegen geleisteter Zahlungen in der Krise des Unternehmens. Hier können schnell 6-stellige Beträge zusammenkommen.

Online-Klageverfahren vor dem Amtsgericht – Bürgerfreundlich? Nur auf den ersten Blick.

Ein vom Bundeskabinett am 16.07.2025 beschlossener Gesetzesentwurf sieht vor, dass an – zunächst nur zur Erprobung ausgewählten - Amtsgerichten Geldforderungen durch ein einfaches, nutzerfreundliches und durchgängig digital geführtes Gerichtsverfahren eingeklagt werden können.

Dabei soll die digitale Klageeinreichung durch Informationsangebote und Abfragedialoge unterstützt und der Prozessstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten, Datensätzen und Eingabesystemen digital strukturiert werden können. Die allgemeinen Verfahrensregeln der ZPO erhalten ergänzende Erprobungsregelungen, insbesondere durch erweiterte Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung, eine Ausweitung von Videoverhandlungen und durch Erleichterungen im Beweisverfahren. Anstelle der Verkündung des Urteils soll dessen rechtswirksame digitale Zustellung möglich sein. Ebenso ist beabsichtigt, die Gerichtsgebühren für das Online-Verfahren im Vergleich zum herkömmlichen Zivilverfahren abzusenken, um einen wirtschaftlich attraktiven Zugang zum Recht für niedrigschwellige Forderungen zu schaffen.

Abgesehen von verfassungsrechtlichen und prozessualen Zweifeln – wie man beispielsweise schon bei den anfallenden Gerichtsgebühren die Ungleichbehandlung zwischen den digital affinen und digital weniger affinen Bürgern rechtfertigen will – dürfte sich durch die Einführung eines Online-Verfahrens genau das Gegenteil von dem ergeben, was sich das Bundeskabinett erhofft – nämlich gerade keine Entlastung der Gerichte und erst recht keine Beschleunigung der Verfahren. Man stelle sich vor, jedem Nutzer einer Onlineplattform wie bspw. ebay-Kleinanzeigen stünde mit wenigen Klicks die Möglichkeit der Klageerhebung offen, wenn

ihm der Käufer etwa die Versandkosten von 8,90 EUR nicht überwiesen hat. Dies mag im Einzelfall für den Bürger „gerecht“, der Funktionalität und Effektivität des Rechtsstaats allerdings wenig förderlich sein. Auf die bereits jetzt sehr gut ausgelasteten Richterinnen und Richter, deren Anzahl sich in den kommenden Jahren ohnehin bedenklich verringern wird (Stichwort demographischer Wandel) kämen deutlich mehr Verfahren zu, die sicherlich juristisch nicht immer so eindeutig zu lösen sein werden, wie es der ggf. aus seinen Emotionen heraus klickende Bürger zu glauben vermag. Die Dauer aller Verfahren dürfte sich zum Nachteil aller Rechtssuchenden erheblich erhöhen.

Und auch nicht wenige der online-klagenden Bürger dürften ihren Schritt bereuen, wenn ihnen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Landesjustizkasse für den Gerichtskostenvorschuss bewusst wird, dass ihr mit wenigen Klicks veranlassenes Klageverfahren unwirtschaftlich hohe Gebühren und sogar das Risiko begründen kann, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts tragen zu müssen. Die Hinweispflichten der Gerichte im Vorfeld der „verbindlichen Bestellung“ des Online-Klageverfahrens dürften jedenfalls umfangreich ausfallen.

Abschließend sei das Bundeskabinett noch darauf hingewiesen, dass Geldforderungen schon seit Jahren per Online-Mahnverfahren gerichtlich verfolgt werden können. Legt der Gegner dort Widerspruch ein, kommt es ohnehin zu einem regulären Zivilverfahren. Warum nun dieses noch mit einem Online-Klageverfahren ergänzt werden soll, erschließt sich jedenfalls auf den zweiten Blick nicht.



Dr. iur. Kerstin
Steidte-Schmitt
Rechtsanwältin



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht



Neues zur Inhaltskontrolle bei Eheverträgen in Unternehmerehen



Christin Apitz
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht | Kanzlei Meyer-Goetz, Oertel und Kollegen

Eheverträge sind, gerade bei sogenannten Unternehmerehen, nicht nur von den Eheleuten gewünscht, sondern vielfach durch die Gesellschaftsverträge der Unternehmen gefordert. Nun hatte sich der BGH erneut mit der Frage zu beschäftigen, wie weit die Vertragsfreiheit reicht und wann sie die Grenze in der Sittenwidrigkeit findet.

Grundsätzlich konzentriert sich die Rechtsprechung des BGH hierzu seit Langem auf die sogenannte „Kernbereichslehre“. Eine Sittenwidrigkeit ist danach regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn durch den Ehevertrag Ansprüche aus dem Scheidungsfolgenrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und dies zu einer einseitigen Benachteiligung eines der Ehegatten führt. Betrachtet werden muss dabei nicht nur die objektive Benachteiligung, sondern auch, ob eine subjektive Unterlegenheit des benachteiligten Ehegatten vorgelegen hat.

Im aktuellen Fall, den der BGH zu entscheiden hatte (BGH, Beschluss vom 28.5.2025, XII ZB 395/24) war der Zugewinnausgleich ausgeschlossen sowie ein gegenseitiger Erb- und Pflichtteilsverzicht vereinbart worden. Es handelte sich um eine 10-jährige Ehe, aus der 4 gemeinsame Kinder hervorgingen. Die Ehefrau war studierte Betriebswirtin und bei Heirat als Geschäftsführerin einer GmbH mit einem Bruttoeinkommen von 4.200,00 € angestellt. Nach Geburt des dritten Kindes stellte die Ehefrau die Erwerbstätigkeit ein. Der Ehemann war Gesellschafter verschiedener Unternehmen seiner Familie.

Ausweislich des Ehevertrages sollte die Ehefrau ab einer Ehedauer von 4 Jahren einen monatlichen, festgelegten Unterhalt in Höhe von 5.000,00 € erhalten. Die Ehefrau begehrte nun darüber hinaus den Zugewinnausgleich. Damit scheiterte sie zunächst vor dem Amtsgericht und dem OLG. Die Entscheidung wurde schließlich auch vom BGH bestätigt.

Die Gerichte sahen den Zugewinnausgleich durch den Ehevertrag wirksam ausgeschlossen. Auch und gerade bei Unternehmerehen müsse der Ausschluss oder die Modifizierung des Zugewinnausgleichs einer ehevertraglichen Gestaltung frei zugänglich sein. In der Abwägung bestätigten die Gerichte ein legitimes Interesse des begünstigten Ehegatten, sein Unternehmen durch die ehevertragliche Regelung vor einem möglicherweise existenzbedrohenden Zugriff seines Ehegatten im Scheidungsfall zu schützen und damit seine Lebensgrundlage für sich und die Kinder zu erhalten.

Neben der aus Sicht des Senats fehlenden objektiven Sittenwidrigkeit, war die Ehefrau dem Ehemann auch subjektiv bei Unterzeichnung des Ehevertrages nicht unterlegen. Für eine Sittenwidrigkeit im Ganzen wäre dies Voraussetzung. Bei Heirat war die Ehefrau studierte Betriebswirtin in angestellter Tätigkeit und mit einem guten Einkommen. Zudem besteht durch den Ehevertrag die „Absicherung“ über den Ehegattenunterhalt in angemessener Höhe.

Die Behauptung der Ehefrau, sie hätte sich in einer Zwangslage befunden, da der Ehemann sie ohne Unterzeichnung des Ehevertrages nicht geheiratet hätte, genügt den Anforderungen einer subjektiven Unterlegenheit aus Sicht des Gerichtes nicht. Auch nicht, dass die Ehefrau vorgetragen hat, dass sie gesellschaftlich geächtet gewesen wäre, hätte der Ehemann die Heirat wegen ihrer Weigerung, den Ehevertrag zu unterzeichnen, abgesagt. Dabei war es auch nicht entscheidend, dass die Eheleute bei Heirat bereits ein gemeinsames Kind hatten.

Insgesamt bestätigt der BGH damit die bisherige Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen, besonders bei Unternehmerehen.

G1/24: Neue Weichenstellung des EPA zur Anspruchsauslegung – Harmonisierung mit EPG und nationalen Gerichten

Am 18. Juni 2025 hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts ihre Entscheidung in G1/24 („Heated Aerosol“) veröffentlicht – eine Entscheidung mit erheblicher Tragweite für die künftige Auslegung europäischer Patentansprüche. Der Leitsatz ist klar: Ansprüche sind immer im Lichte der Beschreibung und Zeichnungen auszulegen – nicht nur dann, wenn der Wortlaut unklar ist (Rn. 18).

Damit ändert das EPA seine bisherige Praxis grundlegend und rückt näher an die Linie heran, die das Einheitliche Patentgericht (EPG) und auch deutsche Gerichte vertreten. Die Große Beschwerdekammer stellt ausdrücklich klar, dass eine isolierte Auslegung des Patentanspruchs rein nach dem Wortlaut – wie sie z. B. in T 169/20 vertreten wurde – weder praktikabel noch wünschenswert ist.

AUSGANGSPUNKT: VORLAGE T 439/22 – VOM EINZELFALL ZUM SYSTEMWECHSEL

Anlass für die Entscheidung war eine Vorlage der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01 (T 439/22). Streitpunkt war die Frage, ob eine Begriffsdefinition in der Beschreibung – hier der Begriff „zusammengefasstes Flächengebilde“ – die Auslegung des Anspruchs beeinflusst, selbst wenn der Anspruch sprachlich klar formuliert ist.

Die Antwort der Großen Beschwerdekammer ist eindeutig: Ja, die Beschreibung ist stets heranzuziehen. Der bisher teilweise vertretene „Claims-only“-Ansatz gehört damit der Vergangenheit an. Das EPA bekennt sich somit zur ganzheitlichen, kontextbezogenen Auslegung – ein Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit und Einheitlichkeit in Europa.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE PRAXIS?

Die Auswirkungen für Patentanmelder und uns Patentanwälte sind unmittelbar spürbar:

- Die Konsistenz zwischen Beschreibung und Ansprüchen ist wichtiger denn je – Unstimmigkeiten können sich unmittelbar auf die Anspruchsauslegung auswirken.

- Auch Prüfungsverfahren könnten sich verändern: Die EPA-Prüfer dürften künftig die Ansprüche verstärkt im Kontext der Beschreibung analysieren.
- Dritte – z. B. Wettbewerber – erhalten neue Angriffspunkte, wenn die Beschreibung Widersprüche zu den Ansprüchen enthält.

KONSEQUENZ:

Änderungen in der Beschreibung während der Prüfung sind mit noch mehr Sorgfalt anzugehen, da unzureichende Anpassungen schnell zu Problemen mit Artikel 123(2) EPÜ führen können.

EINORDNUNG IM EUROPÄISCHEN KONTEXT: ANGLEICHUNG AN EPG UND NATIONALE PRAXIS

Das EPG folgt dem nun bestätigten Ansatz bereits in Entscheidungen wie NanoString v. 10x Genomics: Auch hier wird der Kontext der Beschreibung zur Anspruchsauslegung herangezogen – mit dem Ziel eines einheitlichen Schutzbereichs in allen Mitgliedstaaten.

Auch deutsche Gerichte setzen traditionell stark auf die Beschreibung, interpretieren diese jedoch häufig im Lichte des technischen Zwecks. Der Ansatz ist daher oft stärker funktionsbezogen als der bislang eher textorientierte Zugang des EPA – was im Ergebnis teils weitergehende Auslegungen zur Folge haben kann.

FAZIT:

G1/24 schafft hier ein Stück weit Klarheit und Angleichung. Die Entscheidung stärkt die Harmonisierung innerhalb Europas und verbessert die Vorhersehbarkeit der Anspruchsauslegung für alle Beteiligten – ein begrüßenswerter Schritt für die europäische Patentpraxis insgesamt.



Jürgen Feldmeier
Patentanwalt | Kanzlei Prüfer und Partner



Nachträgliche Vorlage der Schlussbilanz bei Umwandlungen



Silvio Weiß
Steuerberater

Die Schlussbilanz kann auch nach der Anmeldung einer Umwandlung noch zeitnah nachgereicht werden, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung noch gar nicht erstellt ist.

Voraussetzung für einen wirksamen Umwandlungsvorgang ist, dass bei der Anmeldung der Eintragung ins Handelsregister auch eine Schlussbilanz einzureichen ist, deren Bilanzstichtag nicht länger als acht Monate vor dem Zeitpunkt der Anmeldung liegt. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung, die auch für das Steuerrecht von Bedeutung ist, klargestellt, dass die Schlussbilanz auch zeitnah nach der Anmeldung der Umwandlung nachgereicht werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Schlussbilanz zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erstellt war. Entscheidend ist allein, dass der Bilanzstichtag der Schlussbilanz in dem Zeitraum von acht Monaten vor der Anmeldung liegt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung korrekt festgestellt, dass der Wortlaut des Gesetzes der Zulässigkeit einer zeitnahen Nachreichung der Schlussbilanz nicht entgegensteht. Eine geringe Verzögerung durch die Nachreichung der Bilanz beeinträchtigt die mit der Bilanzvorlagepflicht

verfolgten Zwecke nicht, meint das Gericht. Demgegenüber würde die endgültige Zurückweisung der Anmeldung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der am Umwandlungsvorgang beteiligten Rechtsträger führen. Daher sei es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, dem Antragsteller vor einer endgültigen Zurückweisung der Anmeldung zunächst die Möglichkeit zu geben, den Mangel einer fehlenden Schlussbilanz durch deren kurzfristige Nachreichung zu beheben. Im Streitfall hatte die Beschwerde allerdings dennoch keinen Erfolg, weil die korrekte Schlussbilanz erst mehrere Wochen nach der gesetzten Nachfrist von einem Monat eingereicht wurde. Das sei nicht mehr zeitnah, und daher sei die Anmeldung der Umwandlung in diesem Fall zurückzuweisen.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Erste Frist für Kassenmeldepflicht läuft Ende Juli aus

Ab dem 1. Juli 2025 muss die Anschaffung oder Außerbetriebnahme von Kassen und anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen innerhalb von einem Monat dem Fiskus gemeldet werden.

Im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) wurde nicht nur die Installation einer TSE (technische Sicherheitseinrichtung) für Kassensysteme und andere elektronische Aufzeichnungssysteme vorgeschrieben, sondern auch geregelt, dass Unternehmer ihre Kassen und anderen Aufzeichnungssysteme dem Finanzamt melden müssen. Jahrelang war diese Meldepflicht ausgesetzt, weil der Fiskus die notwendigen Meldeverfahren erst entwickeln musste.

Das hat sich seit dem 1. Januar 2025 geändert, denn seit diesem Zeitpunkt sind die elektronischen Meldeverfahren verfügbar. Die Meldung muss nun grundsätzlich spätestens einen Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen. Diese Vorgabe gilt jedoch erst ab dem 1. Juli 2025. Dementsprechend sind vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme spätestens bis zum 31. Juli 2025 zu melden. Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und nicht mehr im Betrieb vorhanden sind, müssen nicht gemeldet werden, es sei denn, ihre Anschaffung ist zuvor bereits gemeldet worden.

Von der Meldepflicht betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Erfassung aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle und anderer Kassenvorgänge. Die Meldepflicht umfasst auch gemietete oder geleaste Geräte sowie Leih- und Tauschgeräte. Betroffen sind insbesondere:

- Registrierkassen und elektronische Kassensysteme
- Softwarebasierte Aufzeichnungssysteme für Kassenvorgänge (App-Lösungen für Tablets oder Smartphones sowie Branchensoftware mit Kassenfunktion oder Kassenmodul, z. B. für Arztpraxen oder Hotels)
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion
- EU-Taxameter und Wegstreckenzähler (für Taxameter und Wegstreckenzähler gilt noch bis Ende 2025 eine Nichtbeanstandungsregelung für Geräte ohne TSE, die dann auch von der Meldepflicht ausgenommen sind)

Für die Meldung stehen drei Alternativen zur Verfügung. Neben einer Direkteingabe in das Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“ auf der ELSTER-Website oder dem Upload einer vom Kassensystem oder der Aufzeichnungssoftware erstellten XML-Datei auf der ELSTER-Website können die Kassensysteme oder andere Softwarepakete auch die ERIC-Schnittstelle nutzen, um die Meldung direkt vorzunehmen. Während die zweite und dritte Alternative komfortabler und bei

der Erfassung bestimmter Daten (z. B. Seriennummern) weniger fehleranfällig sind, falls das verwendete System oder die Software diese Funktion unterstützt, können bei der Direkteingabe auf der ELSTER-Website die Daten bei künftigen Meldungen einfach aus der vorherigen Meldung kopiert bzw. importiert werden, sodass dann nicht mehr sämtliche Daten, sondern nur noch die Änderungen eingetragen werden müssen. Auf der ELSTER-Website gibt es außerdem einen Link auf die Ausfüllanleitung, die das Bundesfinanzministerium bereitstellt.

Die Meldung kann der Unternehmer selbst vornehmen oder durch den Steuerberater oder den Hersteller oder Lieferanten des Kassensystems vornehmen lassen. Dabei muss für jede Betriebsstätte oder Filiale, in der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, eine separate Meldung abgegeben werden. Bei jeder Meldung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte anzugeben. Sofern ein System in mehreren Betriebsstätten verwendet wird, ist es bei der Meldung einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen, z. B. dem Ort der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird. Insgesamt verlangt das Finanzamt sieben Pflichtangaben in der Meldung:

1. Name des Betriebs oder Unternehmers
2. Steuernummer des Betriebs
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer(n) des/der verwendeten Aufzeichnungssystems/-systeme
7. Datum der Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems

Auch wenn nach derzeitigem Stand die Nichterfüllung der Meldepflicht keine Ordnungswidrigkeit ist und damit nicht unmittelbar ein Bußgeld droht, wenn die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ist die Einhaltung der Meldepflicht anzuraten. Das Finanzamt wird sich nämlich sicher eher die Betriebe für eine genauere Überprüfung oder eine Kassennachschau „herauspicken“, die mit der Meldepflicht besonders schlampig umgehen. Außerdem kann das Finanzamt ein Zwangsgeld oder andere Zwangsmittel festsetzen, um die Meldung zu erzwingen. Schließlich ist es auch jederzeit möglich, dass der Gesetzgeber die Rechtslage ändert und die unterlassene Meldung zur Ordnungswidrigkeit hochstuft. Wer dann nicht ständig ein wachsames Auge auf Gesetzesänderungen hat und die Meldung noch schnell nachholt, dem droht möglicherweise überraschend ein saftiges Bußgeld, aus dem man sich dann auch nicht einfach herausreden kann.



Klassisches Ertragswertverfahren – modifiziertes Ertragswertverfahren des BGH – oder das Abschmelzungsmodell des IDW?



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

In der Praxis der Unternehmensbewertung, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein Unternehmen nicht andauernde unendliche finanzielle Überschüsse in der Zukunft erwirtschaften wird, somit die Formel von der „ewigen Rente“ keine Berechtigung mehr hat. Im IDW S 1 i. d. F. 2008 und insbesondere im IDW Praxishinweis 1/2014 „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ wird darauf durch eine Verkürzung des Betrachtungszeitraums als Abweichung vom „ewigen Leben“ eines Unternehmens, wie es bei kapitalmarktbasierenden Unternehmen üblich ist, reagiert. Ferner besagt der IDW S 13 aus dem Jahr 2016 das es der Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers bzw. Sachverständigen obliegt, wie die mit der Bewertung von KMU einhergehenden Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Einen eigenständigen, auf die Bewertung von KMU abgestellten, abgeschlossenen Bewertungsstandard gibt es somit seitens des IDW bis dato nicht. Das IDW geht somit bei der Bewertung von kleinen, inhabergeführten Unternehmen von einer Abschmelzung des Einflusses des bisherigen Inhabers aus und demzufolge bei der Bewertung von einem verkürzten Ergebniszeitraum. Der Abschmelzungszeitraum gibt den Zeitraum an, indem der Einfluss des bisherigen Unternehmers auf einen Nachfolger gleicher Qualifikationen nachwirkt. Empfehlungen zur Bestimmung der Abschmelzungsdauer gibt das IDW jedoch nicht. Es überlässt die Festlegung dieses nicht greifbaren Zeitraums dem Bewerter. Als Anhaltspunkte werden lediglich die Nachhaltigkeit der Kundenbeziehungen als Haupteinflussfaktor für die Erzielung finanzieller Überschüsse sowie ein Rückgriff auf steuerliche Abschreibungsregelungen als Indikator genannt.

Neben diesem Abschmelzungsgedanken rückt seit einigen Jahren verstärkt der Grundgedanke des „Reproduktionszeitraums“ in den Vordergrund. Der Ergebniszeitraum bzw. der Reproduktionszeitraum drückt aus, wie lange eine Reproduktion des zum Erwerb vorgesehenen Unternehmens an diesem Standort dauern würde. Wie bei dem im IDW Praxishinweis beschriebenen Abschmelzungsmodell spielt bei dem Reproduktionsansatz der angemessene Ergebniszeitraum, innerhalb dessen die Diskontierung der zukünftigen Erträge erfolgt, eine wichtige Rolle. Dem trägt der Grundgedanke Rechnung, dass es weniger um die kaum messbare Größe geht, wie lange die Inhaber-Kunden-Beziehungen nach einer Veräußerung nachwirken – somit abschmelzen, sondern eher um die Frage der Reproduktionsdauer des zu bewertenden Unternehmens.

Beispiel: Benötigt man um ein Handelsgeschäft aufzubauen einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, sprich nach drei bis fünf Jahren hat man den Break-Even erreicht, sind auch nur die Erträge von drei bis fünf Jahren zur Bewertung im Rahmen des Ertragswerts heranzuziehen.

Neben den abdiskontierten Erträgen der nächsten drei bis fünf Jahre, die den immateriellen Unternehmenswert, den ideellen Wert oder den Good-Will darstellen, ist jedoch auch der materielle Unternehmenswert zum Bewer-

tungsstichtag zu berücksichtigen, der sogenannte Substanzwert. Der Substanzwert stellt am Bewertungsstichtag den Reproduktionswert der Vermögensgegenstände unter Fortführungsgesichtspunkten vermindert um die betriebsnotwendigen Verbindlichkeiten dar. Zu bewerten sind die vorhandenen Vermögensgegenstände mit dem Zeitwert, das handelsrechtlich vorgeschriebene Vorsichtsprinzip findet keine Anwendung.

Im modifizierten Ertragswertverfahren ist somit zur Ermittlung des Unternehmenswerts der Substanzwert zum Ertragswert zu addieren.

Wo liegen nun die materiellen Unterschiede zu einer reinen Bewertung nach IDW S 1?

Berücksichtigt man, dass bei Unternehmensbewertungen der Unendlichkeitsfaktor, sprich: „Das Unternehmen lebt unendlich“, zwischen 70 und 80 % des so ermittelten Unternehmenswerts ausmacht, wird deutlich, welche Bedeutung eine Beschränkung des Ertragswertzeitraums hat. Nimmt man einen Fortführungszeitraum von 5 Jahren so kürzt man den Unternehmenswert um 70 bis 80 %, im Gegenzug addiert man jedoch den Substanzwert der Vermögensgegenstände hinzu. Deutlich wird bei dieser Herangehensweise warum in der Praxis oftmals Unternehmenswerte um ein Vielfaches höher sind als tatsächlich am Markt realisierte Unternehmenspreise.

Letztendlich liegt es in der Eigenverantwortlichkeit des Bewerbers wie er die mit der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen einhergehenden Besonderheiten berücksichtigt. Einen eigenständigen, auf die Bewertung von KMU abgestellten abgeschlossenen Bewertungsstandard gibt es seitens des IDW bis dato noch nicht. Es dürfte jedoch deutlich sein, dass im Unterschied zu unendlich lang lebenden börsennotierten Unternehmen der Reproduktions- bzw. Abschmelzungsgedanke zwingend bei jeder Unternehmensbewertung zu berücksichtigen ist. Sollte dieser Gedanke der beschränkten Ertragsdauer bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, so ist zwingend zu begründen, warum man bei Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft auf den potenziellen Erwerber von einer unendlichen Lebensdauer bzw. einer Unendlichkeit der Übertragung der Ertragskraft ausgeht.

IMPRESSUM:

SFSK.

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499